

# Statuten

## Feldschützengesellschaft Dittingen

### 1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Dittingen (FSGD), gegründet im Jahre 1885, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischen Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonalen Schützenverein und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied des Bezirksschützenverbandes Laufental (BSVL) und der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

### 2. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.  
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Mitteilung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.  
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest:
- a) Aktivmitglieder
  - b) Veteranen
  - c) Passivmitglieder
  - d) Junioren
  - e) Vorstandsmitglieder
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort das Antragsrecht, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren als Mitglied oder 10 Jahre als Vorstandsmitglied angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag entbunden.
- Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um die Feldschützengesellschaft Dittingen in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag entbunden.

### 3. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- a) Vereinsversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

01. Appell
02. Wahl von Stimmenzählern und Wahlpräsident
03. Protokoll
04. Entgegennahme der Jahresberichte
  - a) Präsident
  - b) Schützenmeister
  - c) Jungschützenleiter
05. Abnahme der Jahresrechnung
06. Festsetzung der Jahresbeiträge
07. Abnahme des Voranschlages
08. Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
09. Teilnahme an Schiessanlässen
10. Genehmigung des Jahresprogrammes
11. Wahlen
12. Abänderung von Statuten und Reglementen
13. Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.  
In den geraden Jahren sind der Präsident, 1. Schützenmeister, Kassier und Sekretär zu wählen. In den ungeraden Jahren der übrige Vorstand.

Art. 15 Die Revisoren sowie der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren in den ungeraden Jahren gewählt.

#### **4. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Schützenmeister
- Kassier
- Sekretär/Aktuar
- 1 - 5 weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2000.--
  
- Durchführung Vereinsmeisterschaft: Die Durchführung der Vereinsmeisterschaft und vereinsinternen Schiessen wird im „Reglement über die Vereinsmeisterschaft“ geregelt. Die Aenderung der vereinsinternen Schiessanlässe wird vom Vorstand beschlossen.

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand und den Fähnrich sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Kassier, Sekretär/Aktuar oder dem 1. Schützenmeister führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
  
- Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
  
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
  
- Der Sekretär/Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
  
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er unterstützt den Sekretär/Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Dieser kann verschiedene Aufgaben einem weiteren Schützenmeister/Vorstandsmitglied delegieren (Schiess-Sekretär usw.).
  
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
  
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

- Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung/Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Der Fähnrich ist für die richtige Aufbewahrung von Fahnen und Standarten mit Zubehör verantwortlich. Er verpflichtet sich, an den vom Vorstand bestimmten Anlässen teilzunehmen.

Nebst ausserordentlichen Ehrungen, Empfängen und speziellen Anlässen hat der Vereinsvorstand die Pflicht, für die Entsendung einer Fahndelelegation an Beerdigungen und besonderen Anlässen von Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und sonstigen - sich dem Verein verdient gemachten - Mitgliedern besorgt zu sein. Ueber die zusätzlichen Präsente (Grabschmuck etc.) sowie die Fahnenbegleitung entscheidet in Zweifelsfällen der Präsident in Absprache mit dem Fähnrich.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber verantwortlich für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten. Sie haben jederzeit das Recht, Rechnungen, Bücher und Protokolle zu prüfen.

## 5. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

## 6. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Anzahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
- Das Vereinsvermögen ist bis zu einer Nachfolgegründung oder mindestens für die Dauer von 10 Jahren bei der Kantonalbank BL zu hinterlegen. Die Verwaltung des Vereinsvermögens wird der Burgerkorporation Dittingen überlassen. Erfolgt innert 10 Jahren nach der Vereinsauflösung keine Nachfolgegründung, so wird der Burgerkorporation Dittingen die weitere Verwendung des Vereinsvermögens überlassen.
- Art. 27 Die vorliegenden Statuten treten nach der Annahme und Genehmigung durch die Vereinsversammlung sowie durch die kantonale Militärdirektion BL in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 26. Januar 1993 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

4243 Dittingen, 24. Januar 1997

FELDSCHUETZENGESELLSCHAFT DITTINGEN

Der Präsident: Der Sekretär:

W. Schmidlin

M. Schaeren

Genehmigung durch Militärdirektion Basel-Landschaft: